

## **Ad) Empfehlung Nr. 349 („Polizeikessel“)**

### **Hintergrund**

Anlass zu dieser Empfehlung gab der Dringlichkeitsbericht der Kommissionen I und II zu der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt im Zuge einer angemeldeten, jedoch untersagten Demonstration gegen den Wiener Korporationsball am 29.01.2010 (I-8/2010, II-7/2010).

Die Kommissionen äußerten schwere menschenrechtliche Bedenken, sowohl was die Vorbereitung und die Untersagung der Kundgebung als auch die konkrete Durchführung des Einsatzes betrifft:

- Einkesselung von hunderten – auch offenbar nicht demonstrierender – Personen ohne ersichtlichen Rechtsgrund und ohne vorherige Ankündigung
- Eine einzige Schleuse zum Verlassen des Kessels nach Überprüfung der Personalien, dadurch stundenlange Einkesselung bei einer Lufttemperatur unter 0° Celsius
- Vereinzelte Übergriffe, Fälle von überschießender Gewalt oder unnötiger Anwendung von Zwangsgewalt auf Seiten der Einsatzkräfte

Zudem wich der Einsatz deutlich von der zu vielen anderen Anlässen vorbildlich praktizierten „3D-Strategie“ (Dialog, Deeskalation, Durchsetzung) ab.

In dem Bewusstsein, dass die Bildung von „Polizeikesseln“ in manchen Fällen aus Gründen der Sicherheit und der Erhebung von Verwaltungsübertretungen notwendig sein kann, jedoch geeignet ist, die Rechte der betroffenen Personen (insbesondere das Recht auf persönliche Freiheit) zu verletzen, sprach der Beirat die Empfehlung Nr. 349 aus.

Diese enthält neben der Maxime, dass von einer Einkesselung nur unter strikter Beachtung der Verhältnismäßigkeit Gebrauch zu machen ist, auch einen Katalog an Begleitmaßnahmen, um die Wahrung der Rechte der Betroffenen zu gewährleisten.